



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

-e.-: Das Fiasko in Ratzeburg.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

gebenen auszutauschen. In letzterer Hinsicht sei die allgemeine Meinung dahin gegangen, daß die Armee zum Kaiser stehen würde, wenn er seine liberalen Versprechungen halte, daß man aber bei dem Versuch eines zweiten Staatsstreichs für nichts stehen könne. Wir müssen dem englischen Blatt die Verantwortlichkeit für diese Nachricht überlassen, auch liegt nichts vor, was den Kaiser zu einem zweiten militärischen Staatsstreich drängen könnte. Aber um so mehr wird jene bedenkliche Disposition des denkenden Theiles der Armee beim Tode des Kaisers ins Gewicht fallen. Wenn schon keine persönliche Anhänglichkeit für den jetzigen Souverän existirt, der kein General ist, wie viel weniger wird sie für einen jungen Menschen sich enthußiasmiren, der im Augenblicke, wo er den Thron besteigen soll, noch nichts gethan haben kann?

Das Reinergebniß des ganzen zehnmonatlichen constitutionellen Kampfes ist, daß die neue Verfassung ebenso jeder festen gesetzlichen Beschränkung der Executive entbehrt wie die von 1852, die Macht des Kaisers also unvermindert geblieben ist. Er wird sie als ein Mann, der aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu lernen weiß, anders brauchen als früher, er wird weder ein Cospinasse'sches Regiment im Innern aufrichten, noch auswärtige Abenteuer im Stile der mexicanischen Expedition unternehmen, aber das ändert an der Thatfache seiner Unbeschränktheit nichts. Und ihr gegenüber steht die tiefste Erbitterung aller unabhängigen Männer, welche sich durch die neuesten Vorgänge getäuscht und geschlagen fühlen. Wahrlich man darf sagen, daß der Triumph des Kaisers ein Pyrrhusieg gewesen ist, daß die Zukunft seiner Dynastie nie gefährdeter, die Zukunft Frankreichs nie unsicherer und dunkler war, als eben jetzt.

Das Siasko in Raseburg.

Die eingehenden Mittheilungen, welche die Grenzboten ihren Lesern bereits über unsere jungen Verfassungsverhältnisse gebracht haben, lassen zu, daß wir uns bei Schilderung weiterer der Entwicklungsphasen sofort mitten in den Sturm im Glase Wasser hineinversetzen.

Nach dem Wortlaut der Verfassung vom 6. Novbr. v. J. sollte die Vertretung des Fürstenthums im Februar d. J. in Schönberg versammelt werden. Erwartete auch Niemand von der Thätigkeit derselben unter den verfassungsmäßig gegebenen Beschränkungen ein irgend nennenswerthes Resultat, so erregte es doch gerechtes Aufsehen, daß im Februar zwar die Wahlen zum

Landtage, wie wir im Anschluß an den sonst üblichen Sprachgebrauch statt Vertretung sagen, ausgeschrieben und vollzogen wurden, daß aber von einer rechtzeitigen Einberufung der neuen Stände nicht nur keine Rede war, sondern die Aussetzung derselben nicht einmal mit einem Worte angekündigt oder gar motivirt wurde. Wahrscheinlich ist der Grund der verzögerten Einberufung des Landtags darin zu suchen, daß die Bevölkerung des Fürstenthums fortfuhr, den Bundesrath über die Verfassungsverhältnisse des Landes zu sollicitiren, um eine Revision der octroyirten s. g. Verfassung vom 6. Nov. v. J. zu bewirken. Es ist aus den Tagesblättern bekannt, daß der Bundesrath sich nicht veranlaßt gefunden hat, die vom Advocaten Rindler-Schönberg formulirten Beschwerden der Rakeburger anzuerkennen und abzustellen. Er beruhigte sich vielmehr bei einigen loyalen Erklärungen der Strelitzer Regierung: „es werde nicht beabsichtigt — heißt es u. a. — von dem auf die Gesetzgebung für das ganze Großherzogthum sich beziehenden Vorbehalt andern Gebrauch zu machen als dies dem andern, mit Verfassung versehenen Theile des Landes gegenüber geschehe; daß also, soweit irgend thunlich, vor Emanirung von Gesetzen, welche das ganze Großherzogthum betreffen sollen, zuvor das „rathsame Erachten“ der Vertreter des Fürstenthums erfordert werden würde“ — eine Erklärung, die mehr noch den „Besten, Lieben, Getreuen und Besonderen“ (wie die Stände in stargardischen Kreisen officiell titulirt worden) nachzudenken Anlaß haben mögen, als die Rakeburger Vertreter. Denn letztere wollen in ihrer Majorität bis heute überhaupt nichts von der Verfassung, deren Vorbehalten, Clauseln und darauf bezüglichen Erklärungen wissen. Das haben sie in unzweideutigster Weise zu erkennen gegeben, nachdem endlich die Einberufung des Landtags auf den 10. Juni erfolgt war. Namens der großherzoglichen (rectius fürstlichen) Landvogtei hatte der Graf von Gyben sich erlaubt, dem Einberufungsschreiben die verfassungsmäßig nicht gerechtfertigte Clausel hinzuzufügen, „Stände hätten im Falle ihres Ausbleibens dasselbe anzuzeigen.“ Diese Anzeige ist in einer Weise erfolgt, welche der Regierung die Augen darüber öffnen muß, was die Rakeburger von ihrem Verfassungsexperiment halten. Wenige Tage vor dem Eröffnungstermin unterzeichneten sämtliche Vertreter der vier großen Vogteien, d. h. von 21 überhaupt berufenen Ständemitgliedern acht Bauern und außerdem die beiden bürgerchaftlichen Repräsentanten der Stadt Schönberg das folgende Schreiben an den Vorsitzenden, den Oberlanddrosten Grafen von Gyben: „Hochverehrtester Herr Graf! Unser Ausbleiben bei der auf den 10. d. M. angesetzten Versammlung erlauben wir uns hierdurch anzuzeigen und hoffen es durch das folgende rechtfertigen zu können: 1) Durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. November 1869 scheint uns keine Landesvertretung eingeführt zu sein, die doch schon dem hohen Bundesrathe

in seiner Sitzung vom 29. April 1868 durch den Bevollmächtigten der großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung hinsichtlich des Fürstenthums zugesichert worden ist. Mindestens können wir solche Landesvertretung darin nicht erkennen, daß von den Herren Domanialzeitpächtern drei und von den Herren Pastoren ebenso viele Theilnehmer an der ständischen Vertretung gewählt werden sollen. Ebenso können wir die Beschränkung des Wahlrechts der Hauswirthe nur auf Hauswirthe ihrer Vogtei und der hausangesessenen Bürger und auf Schönberger hausangesessene Bürger, und hauptsächlich die Ausschließung über dreiviertel der ganzen Bevölkerung von der Wahlberechtigung nicht für gerechtfertigt anerkennen. — 2) Einer wirklichen Landesvertretung würde auch die Wahl ihrer Vorsitzenden und mindestens ihre Mitwirkung bei dem Erlasse ihrer Geschäftsordnung nicht vorzuenthalten sein. — 3) Eine Landesverfassung, wie sie solcher Landesvertretung entspricht, vermögen wir uns nicht anders zu denken, als wenn sie gleich allen sonstigen Landesverfassungen in deutschen Ländern nebst den übrigen Erfordernissen das Zustimmungsgeschäft enthält: a) zur Erlassung neuer und zur Abänderung bestehender, das Fürstenthum betreffender Gesetze und Verordnungen; b) das Recht, Rechnungslegung zu fordern über öffentliche Einnahmen und Ausgaben, mithin auch das Zustimmungsgeschäft zur Ausschreibung neuer und Abänderung bestehender Steuern und Abgaben aller Art, sowie das Recht, darüber zu beschließen, ob gesetzlich nicht mehr begründete Steuern und Abgaben aufzuheben, hauptsächlich aber wie die Einnahmen und deren Ueberschüsse zu verwenden seien, und endlich mitzuwirken zur Verwaltung und Verwendung der ihrem Bestande nach zu erhaltenden milden und geistlichen Stiftungen jeglicher Art; c) das Recht, Beschwerden über alle Theile der Verwaltung zu erheben und deren Abhilfe zu erwarten. Selbstverständlich bedürften alle vom norddeutschen Bunde zu erlassenden Gesetze solchen Zustimmungsgeschäftes nicht. So lange nun nach unserer und unserer Wähler Ueberzeugung diese wesentlichen Erfordernisse einer Landesvertretung und Landesverfassung keine Berücksichtigung gefunden haben, glauben wir uns keinerlei Mitwirkung zu dieser durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Novbr. 1869 verfügten Versammlung gestatten zu dürfen. Da es uns bekannt ist, daß mit höchst geringfügigen Ausnahmen die Allerhöchste Verordnung vom 6. Novbr. v. J. den Wünschen der gesamten Bevölkerung des Fürstenthums nicht entspricht, so gestatten wir uns, ganz gehorsamst zu bitten: unserem Allerdurchlauchtigsten Landesherren und Großherzoge und dessen hoher Landesregierung diese unsere und unserer Wähler Ueberzeugungen und Wünsche zur Allergnädigsten Berücksichtigung devotest zu empfehlen, und verharren etc.“ Unterzeichnet war dieser Absagebrief von dem Färber Breuel-Schönberg, Uhrmacher Meyer-Schönberg und den Hauswirthen Bohnhoff-Gr. Siemz, Gfmann-Blüssen,

Kröger-Rockwisch, Carstens-Rugenädorf, Freitag-Gr. Rünz, Schulze Joach. Holst-Carlow, Ketelsdorf-Gr. Miß und Damm-Sülsdorf. Aber auch von den übrigen Vertretern hatte die Majorität der landvogteilichen Einladung keine Folge gegeben. Ausgeblieben waren die Besitzer der drei Allodialgüter, der Amtmann (Domanial-Pächter) Kaiser-Stove, der Hauswirth Joh. Stamer-Mannhagen und der Propst Rußwurm-Rakeburg. Die drei Gutbesitzer wohnen außer Landes in Mecklenburg-Schwerin und resp. auf ihren als Enclaven im Rauenburgischen gelegenen Gütern und die letzten drei namentlich aufgeführten Landtagsmitglieder scheinen es vorgezogen zu haben, durch improvisirte Reisen sich der Alternative zu entziehen, entweder der an sie ergangenen Einladung Folge zu leisten, oder obigen Protest zu unterschreiben. Mit was für Augen der Herr Ober-Landdrost die gehorsamlich erschienenen Herren Pastoren, nämlich den Archivrath Masch-Demern, Pastor prim. Kämpfer-Schönberg, die Amtleute Drews-Bauhof Schönberg und Wicke-Demern und den Senator Spehr als Vertreter des Schönberger Magistrats begrüßt haben mag, davon schweigt die Geschichte. Da nach §. 6. der Verfassung mindestens 11 Mitglieder anwesend sein mußten, blieb die Versammlung beschlußunfähig.

Welche Mittel die großherzogliche Regierung versuchen wird, eine beschlußfähige Landtagsversammlung zu Stande zu bringen, ob Neuwahlen, Strafmandate oder was sonst, das steht einstweilen dahin. Doch glauben wir ohne große Sehergabe voraussagen zu dürfen, daß man am liebsten die Sache auf sich beruhen lassen wird. Wollen die Rakeburger keine Ständerversammlung, wie die nach der Verfassung vom 6. November 1869 gewährte, gut, so mögen sie sich ohne solche zufrieden geben und Alles bleibt beim Alten. Daß die Unterzeichner des Protestes von der angehängten Bitte selbst keinen Erfolg erwarten konnten, muß jedem zweifellos sein, der da weiß, daß derartige oder ähnliche Bitten bei der Strelitzer Regierung überhaupt auf kein Gehör zu rechnen haben. Würde aber die Regierung sich zur Ausschreibung von Neuwahlen entschließen, so würde sie bald inne werden, daß sie auf solchem Wege nicht zum Ziele gelangt. Der norddeutsche Bauer ist zähe und es fehlt ihm auch nicht so sehr, wie oft behauptet wird, an politischem Interesse für Fragen, die ihn speciell angehen. Daß es der Regierung gelingen werde, die trefflich disciplinirte Opposition zu brechen, bezweifeln wir ernstlich.

In Ländern, die an constitutionelle Einrichtungen gewöhnt sind, wird man es kaum für möglich halten, daß man eine Verordnung als Verfassung zu octroyiren wagt, die zu solchen Ausstellungen Anlaß gibt, wie sie im Protest der acht Bauern und der beiden Schönberger Bürger enthalten sind. Wir haben den Text derselben vollständig mitgetheilt, um den Lesern der

Grenzböten Gelegenheit zu geben, durch Vergleichung mit den früher in diesen Blättern gegebenen Andeutungen über unsere Verfassungsverhältnisse sich von dem Grund solcher Beschwerden zu überzeugen, die kaum präciser zu formuliren wären.

Ein großes Unglück für das Land entsteht freilich nicht, wenn seine „Vertretung“ vorläufig nicht in der Lage ist, ihre Tagesordnung zu erledigen. Dafür hat die Regierung, wie ein Blick auf die Vorlagen lehrt, landesväterlich vorgesorgt; denn außer einigen Wahlen sollten nur administrative Angelegenheiten erledigt werden, die aufzuschieben immerhin besser ist, als daß dafür durch Aufgeben der Opposition und Bethheiligung der Majorität an den Landtagsarbeiten von ihr die Rechtsbeständigkeit der Verfassung anerkannt würde.

Während die Regierung von Strelitz mit ihrem Verfassungsexperiment in Schönberg ein so klägliches Fiasko gemacht hat, tagt in dem lauenburgischen Theil der Stadt Rakeburg der gleichfalls auf den 10. Juni einberufene Landtag des Herzogthums Lauenburg, der im Begriff steht, die vollständige Annexion dieses Zwitterstaates zu votiren. — Mit Interesse verdient auch im angrenzenden eigentlichen Mecklenburg die Entwicklung der Dinge in Schönberg verfolgt zu werden. Bekanntlich ist das Aeußerste einer Verfassungsreform, zu dem man sich in Mecklenburg ohne zwingenden Anstoß jemals entschließen möchte, eine veränderte Zusammensetzung des Landtags, der etwa nach Art des todtgeborenen Rakeburgischen Parlaments zu reorganisiren wäre. Ist nicht die Annahme berechtigt, daß das in Schönberg gegebene Beispiel in Sternberg und Malchin Nachahmung finden könnte? In seiner jetzigen Zusammensetzung ist der Mecklenburgische Landtag ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder jederzeit beschlußfähig. Aus den Erfahrungen, die man in Schönberg gemacht, wird man die Lehre ziehen, daß es am Gerathensten sei, in Mecklenburg lieber Alles beim Alten zu lassen.

Die Rakeburger Stände dem Mecklenburgischen Landtag einzuverleihen, war ohne dessen Zustimmung nicht, und selbst mit dieser kaum möglich. Denn die Verhältnisse des letztern sind in ihrer landesgrundgesetzlich geregelten Form dermaßen versteinert, daß sich nichts einfügen läßt, ohne das Ganze zu zerbrechen. Man machte daher den Versuch, einen eigenen Rakeburger Landtag zu schaffen. Das papiergeborene Geschöpf war fertig, aber man vergaß, ihm lebendigen Odem einzublasen. Deßhalb brachte man nichts weiter zu Stande, als ein Kumpsparlament en miniature wie es wohl noch kaum erlebt ist. Die Herren aber, welche es bildeten, werden die ganze Würde ihres Standes nöthig gehabt haben, um sich über das Tragikomische der Situation hinwegzusetzen.

— e. —

Mit **Nr. 27** beginnt diese Zeitschrift ein **neues Quartal**, welches durch alle **Buchhandlungen** und **Postämter** zu beziehen ist.

Leipzig, im Juni 1870.

Die Verlagsbhandlung.

Verantwortlicher Redacteur: **Gustav Frehtag.**

Verlag von **F. L. Herbig.** — Druck von **Güthel & Wegler** in Leipzig.